

**Fachprüfungsordnung für den**  
**Master-Studiengang**  
**„Gesundheitswissenschaften“**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**vom 19. April 2023**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen
- § 5 Teilprüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Abgabefristen
- § 8 Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache
- § 9 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
- § 10 Master-Arbeit, Kolloquium
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

**§ 1**  
**Grundsatz, Hochschulgrad**  
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium im Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ an der Hochschule Neubrandenburg wird mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Science“ - Abkürzung: „M.Sc.“

**§ 2**  
**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**  
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium „Gesundheitswissenschaften“ an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des Hochschulabschlusses „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

**§ 3**  
**Zugangsvoraussetzungen**  
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. einen einschlägigen Bachelor-Studiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit bestanden hat oder
2. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. einen einschlägigen Diplom-Studiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit abgeschlossen hat.

**§ 4**  
**Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen**  
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Master-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ das Portfolio (Absatz 2) und das Kolloquium (Absatz 3) vorgesehen.

(2) Das Portfolio als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio

dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls durch den\*die Prüfer\*in festgelegt und den Studierenden und dem Prüfungsamt durch diesen\*diese mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen und den Studierenden sowie dem Prüfungsamt mitzuteilen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der einzelnen Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt. Die Organisation der einzelnen Prüfungsteile obliegt dem\*der Prüfer\*in. Bei dem Portfolio handelt es sich nicht um eine Teilprüfungsleistung im Sinne des § 5 dieser Ordnung. Die Bewertung des Portfolios ist von den Regelungen nach § 5 ausgeschlossen.

(3) Das Kolloquium ist ein wissenschaftliches Fachgespräch, welches auf Basis einer wissenschaftlichen Arbeit zwischen Studierendem und Prüfer\*innen abgehalten wird. Das Kolloquium umfasst in der Regel einen Zeitumfang von 30 bis 60 Minuten.

## **§ 5**

### **Teilprüfungsleistungen**

(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Bei Modulen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, wird bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfungsleistung die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt.

(2) Bei einer Wiederholung einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen. Das Ablegen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Prüfungstermine**

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan).

(2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Abgabefristen**

(§ 23a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Ist eine Prüfungsleistung bis zu einem bestimmten Tag einzureichen, reicht das Einwerfen in den Briefkasten des Immatrikulations- und Prüfungsamtes am letzten Tag der Abgabefrist beziehungsweise das Hochladen in den jeweiligen Prüfungsräumen. Wird sie mit der Post übermittelt, gilt der Tag des Poststempels als Tag der Einreichung.

(2) Die Abgabe erfolgt in der Regel digital über das Lernmanagementsystem (Moodle). Der Zeitpunkt der Abgabe wird durch die\*den Prüfer\*in bekannt gegeben. Bei Abschlussarbeiten kann von dem Regelfall der digitalen Abgabe abgewichen werden, wenn beide Prüfer\*innen zustimmen.

## **§ 8**

### **Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache**

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Master-Studium „„Gesundheitswissenschaften““ ist ein Wahlpflichtmodul vorgesehen. Dies kann ersetzt werden durch

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Bei einem Besuch von mehr als einem Wahlpflichtmodul kann dieses ohne Berücksichtigung bei der Endnote als Zusatzmodul in das Zeugnis aufgenommen werden. Näheres regelt § 23 der Rahmenprüfungsordnung.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel deutsch.

**§ 9**  
**Benotung von Modulen, Gesamtbewertung**  
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

**§ 10**  
**Master-Arbeit, Kolloquium**  
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den\*die Kandidat\*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 26 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der\*des Kandidat\*in vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Master-Arbeiten, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem\*der Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.

(4) Voraussetzung für den erfolgreichen Master-Abschluss ist neben der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung auch die Teilnahme am Master-Kolloquium. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 20 ECTS-Punkte und für das Kolloquium 10 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Master-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Master-Arbeit ein.

**§ 11**  
**Wiederholung von Prüfungen**  
(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Gesundheitswissenschaften“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des\*der Kandidat\*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

**§ 12**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 in den Master-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ neu immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 23. Juni 2015 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 23. April 2018 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. April 2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 19. April 2023.



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*